



HENSOLDT

Verhaltenskodex
für Lieferanten

Einleitung

Die Beziehung zwischen HENSOLDT und seinen Lieferanten, Dienstleistern und Unterauftragnehmern aller Art (im Folgenden "Lieferanten" genannt) ist ein wichtiger Baustein für den Aufbau eines nachhaltigen Geschäftserfolgs. Der hier verwendete Begriff "HENSOLDT" umfasst die Hensoldt AG und alle mit ihr verbundenen Unternehmen*.

HENSOLDT erwartet von seinen Lieferanten die vollständige Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen der Lieferant tätig ist, mit Waren handelt und/oder Dienstleistungen erbringt. Darüber hinaus formalisiert der HENSOLDT-Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden als "Kodex" bezeichnet) die Erwartungen, die HENSOLDT an seine Lieferanten und die gesamte Lieferkette stellt. Obwohl HENSOLDT die Unterschiede in den Kulturen und den rechtlichen Anforderungen anerkennt, erwartet HENSOLDT, dass unabhängig davon, wo die Lieferanten ansässig sind, alle Geschäfte als Mindeststandard in einer Weise abgewickelt werden, die mit diesem Kodex vereinbar ist, mit diesem Kodex vereinbar sind. Teil 1 des Kodex basiert auf dem Verhaltenskodex für Lieferanten des International Forum on Business Ethical Conduct for the Aerospace and Defence Industry (IFBEC) und ist mit diesem abgestimmt. Teil 2 berücksichtigt die spezifischen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) und Teil 3 regelt allgemeine Pflichten und Konsequenzen bei Nichtbeachtung.

* "Verbundene Unternehmen" der Hensoldt AG sind alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Hensoldt AG kontrolliert werden, wobei "Kontrolle" die Fähigkeit bedeutet, das Management und die Politik eines Unternehmens zu lenken oder anzuweisen, sei es durch den Besitz der Mehrheit der ausstehenden Stimmrechte oder durch Vertrag oder auf andere Weise.

Inhaltsverzeichnis

02	Einleitung
03	Inhaltsverzeichnis
04	TEIL 1 – Allgemeine Inhalte
05	I. Einhaltung von Gesetzen
05	II. Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung
06	III. Einhaltung Globaler Handelsvorschriften
08	IV. Ethik-Programm
10	V. Ordnungsgemäße Buchhaltung
11	VI. Schutz von Informationen
12	VII. Zahlung von Steuern
12	VIII. Pünktliche Bezahlung von Lieferanten
12	IX. Risikomanagement
15	X. Menschenrechte
17	XI. Umwelt
18	TEIL 2 – HENSOLDT-Grundsatzerklärung und Erwartungen gemäß LkSG
19	I. Menschenrechts- und Umweltbezogene Erwartungen an Lieferanten
19	II. Kontrollen und Zertifizierungen
19	III. Verstöße gegen die Menschenrechts- und Umweltbezogenen Erwartungen
20	TEIL 3 – Sonstige Pflichten der Lieferanten und Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Kodex
21	I. Informationspflichten
21	II. Lieferanten Selbstauskunft
21	III. Aussetzung und Beendigung von Verträgen



Teil 1

Allgemeine Inhalte



I. Einhaltung von Gesetzen

Lieferanten müssen alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die für ihre Geschäftstätigkeit geltenden, einschließlich der lokalen Gesetze und Vorschriften aller Länder außerhalb ihres Heimatlandes, in denen sie Geschäfte tätigen oder Dienstleistungen erbringen.

Lieferanten müssen bei Anfragen oder Ermittlungen von zuständigen Behörden in angemessenem Umfang kooperieren, insb. wenn es um die Aufklärung von Korruption, Kartellen, wettbewerbswidrigem Verhalten und sonstiger Wirtschaftskriminalität geht.

II. Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

II.1 Gesetze zur Korruptionsbekämpfung

Lieferanten müssen alle Antikorruptionsgesetze, -richtlinien und -verordnungen einhalten, die für geschäftliche Tätigkeiten in den Ländern gelten, in denen sie geschäftlich handeln, unabhängig von irgendwelchen örtlichen Gepflogenheiten. Dies schließt die Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen mit ein, die eine länderübergreifende Geltung haben können.

Wir erwarten von unseren Lieferanten angemessen Sorgfalt anzuwenden, um bei allen geschäftlichen Übereinkünften Bestechung und Korruption vorzubeugen und aufzudecken, einschließlich Partnerschaften, der Beauftragung von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, Joint Ventures, Vereinbarungen zu internationalen Kompensationsgeschäften und die Beauftragung von Vermittlern, wie Agenten oder Beratern.

II.2 Unerlaubte Zahlungen

Lieferanten dürfen Kunden, Zulieferern bzw. deren Beauftragten, Vertretern oder anderen Personen keine unerlaubten Zahlungen anbieten oder sich diesen gegenüber bereit erklären, solche Zahlungen von ihnen zu erhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern verbieten, direkt oder indirekt Geldbeträge oder Wertgegenstände anzunehmen, zu zahlen und/oder zu versprechen, um einen unlauteren Einfluss oder unlauteren Vorteil zu erlangen. Dieses Verbot gilt auch für Regionen, in denen solche Aktivitäten eventuell nicht gegen die örtlichen Gesetze verstoßen sollten.

Lieferanten dürfen Regierungsbeamten, politischen Parteien, Bewerber für ein öffentliches Amt oder anderen Personen keine unangemessenen Zahlungen von Geld oder Wertgegenständen anbieten, versprechen, leisten, oder von ihnen annehmen oder sich zur Annahme bereitzuerklären. Dies schließt ein Verbot so genannter "Erleichterungs-" oder "Schmiergeldzahlungen" ein, mit denen die Durchführung einer routinemäßigen behördlichen Maßnahme wie die Erlangung eines Visums oder einer Zollabfertigung beschleunigt oder sichergestellt werden soll, es sei denn, es gibt eine offizielle gesetzliche Gebührenordnung der Regierung für derartige Beschleunigungsdienste und die Regierung stellt Quittungen aus. Zahlungen für die persönliche Sicherheit sind zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit besteht.

II.3 Betrug und Täuschung

Lieferanten dürfen nicht versuchen, sich einen Vorteil, egal welcher Art, zu verschaffen, indem sie betrügerisch handeln, andere täuschen, falsche Behauptungen aufstellen oder zulassen, dass eine andere Person, die sie vertritt, dies tut. Dies schließt Betrug, Diebstahl und jede Art von Veruntreuung von Eigentum oder Informationen ein.

II.4 Wettbewerb und Kartellrecht

Lieferanten dürfen keine formalen oder informellen wettbewerbswidrigen Absprachen treffen, welche Preise festlegen oder abstimmen, Bieterverfahren manipulieren, das Angebot begrenzen oder Märkte aufteilen bzw. kontrollieren. Sie dürfen keine gegenwärtigen, kürzlichen oder zukünftigen Preisinformationen mit Wettbewerbern austauschen.

Lieferanten dürfen sich nicht an Kartellen oder Aktivitäten beteiligen, die den Wettbewerb unrechtmäßig einschränken oder beeinträchtigen würden.

II.5 Geschenke / Aufmerksamkeiten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie mit den sachlichen Werten ihrer Produkte und Dienstleistungen konkurrieren.

Lieferanten dürfen den Austausch von geschäftlichen Gefälligkeiten nicht dazu nutzen, sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. In jeder Geschäftsbeziehung müssen die Lieferanten sicherstellen, dass das Anbieten oder Annehmen von Geschenken oder geschäftlichen Gefälligkeiten nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist und dass dieser Austausch nicht gegen die Regeln und Standards der Organisation des Empfängers verstößt und mit angemessenen Marktgepflogenheiten und -praktiken vereinbar ist. Es sollen keine Bargeldgeschenke oder Bargeldäquivalente angeboten oder angenommen werden.

II.6 Interessenkonflikte

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie alle Interessenkonflikte oder Situationen, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken, vermeiden. Die Lieferanten werden alle Betroffenen unverzüglich benachrichtigen, wenn ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt. Dies umfasst einen Konflikt zwischen den Interessen von HENSOLDT und persönlichen Interessen oder denen von engen Verwandten, Freunden oder Bekannten.

III. Einhaltung Globaler Handelsvorschriften

III.1 Einfuhr

Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken allen geltenden Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen über die Einfuhr von Teilen, Komponenten, technischen Daten und Dienstleistungen entsprechen.

III.2 Ausfuhr und Sanktionen

Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken allen geltenden Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen, einschließlich Wirtschaftssanktionen und Embargos, entsprechen, die den Export und Transfer von Teilen, Komponenten, technischen Daten und Dienstleistungen regeln. Lieferanten müssen wahrheitsgemäße und genaue Angaben machen und Ausfuhrlicenzen und/oder -genehmigungen einholen, wo dies notwendig ist.

III.3 Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie Produkte aus Materialien, einschließlich der darin enthaltenen Mineralien, anbieten, die auf verantwortungsbewusste Weise beschafft werden, und dass sie Bemühungen unterstützen, die Verwendung von Mineralien zu unterbinden, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen.

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie angemessene Sorgfalt anwenden und auf Anfrage unterstützende Informationen zu ihren Quellen und der Lieferkette für diese Mineralien vorlegen. Falls die Lieferkette des gelieferten Materials "unbestimmbar" oder anderweitig unbekannt ist, wird vom Lieferanten erwartet, dass er entweder die entsprechenden Zertifizierungen erwirkt oder das Material auslaufen lässt.

III.4 Gefälschte Teile

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie wirksame Methoden und Prozesse entwickeln, einführen und aufrechterhalten, die für ihre Produkte geeignet sind, um das Risiko zu minimieren, dass gefälschte Teile und Materialien geliefert werden. Es sollen wirksame Verfahren vorhanden sein, um gefälschte Teile und Materialien zu erkennen, zu melden und zu isolieren und um zu verhindern, dass solche Teile wieder in die Lieferkette gelangen. Wenn gefälschte Teile und/oder Materialien entdeckt oder vermutet werden, sollen die Lieferanten die Empfänger dieser gefälschten Teile und/oder Materialien unverzüglich benachrichtigen.

III.5 Produkt Sicherheit und Qualität

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie alle Gesetze und Verordnungen zur Produktsicherheit und -qualität einhalten und ihre Produkte und/oder Dienstleistungen gemäß den vereinbarten Produktsicherheits- und Qualitätsstandards liefern.

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie über Qualitätssicherungsprozesse verfügen, um etwaige Mängel zu erkennen und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

IV. Ethik-Programm

IV.1 Grundsätze und Verhaltenskodex

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie einen eigenen textlich gefassten Verhaltenskodex einführen und diesen einhalten, welcher die Erwartungen dieses Kodex als Mindeststandard enthält, und dass sie diese Prinzipien an alle Lieferanten weitergeben, mit denen sie bei der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen zusammenarbeiten. Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie wirksame Programme unterhalten, die ihre Mitarbeiter zu ethischen, wertorientierten Entscheidungen im Geschäftsverkehr anhalten, einschließlich der Entwicklung eines Verhaltenskodex für Mitarbeiter und entsprechender Schulungen.

IV.2 Hilfe und Beratung

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern und Dritten angemessene Meldewege zur Verfügung stellen, damit sie sich beraten lassen oder rechtliche oder ethische Bedenken äußern können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen, einschließlich der Möglichkeit zur anonymen Meldung.

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie Maßnahmen ergreifen, um Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren.



V. Ordnungsgemäße Buchhaltung

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie über angemessene Kontrollen verfügen, um Geschäftsunterlagen korrekt und sicher zu erstellen, zu pflegen und aufzubewahren, und dass Aufzeichnungen nicht verändert werden, um die zugrunde liegende Transaktion, die sie wiedergeben, zu verbergen oder falsch darzustellen. Alle Aufzeichnungen, unabhängig von ihrem Format, die als Nachweis für eine geschäftliche Transaktion erstellt oder empfangen werden, müssen die dokumentierte Transaktion oder das Ereignis vollständig und genau wiedergeben. Aufzeichnungen sollen entsprechend den geltenden Aufbewahrungsvorschriften aufbewahrt werden.



VI. Schutz von Informationen

VI.1 Schutz von sensiblen, vertraulichen und unternehmenseigenen Informationen

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass alle sensiblen, vertraulichen und unternehmenseigenen Informationen angemessen geschützt werden.

Die Lieferanten müssen bei der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und Informationen die geltenden Datenschutzgesetze einhalten.

Die Lieferanten dürfen Informationen nicht für andere Zwecke (z. B. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und ähnliches) als den geschäftlichen Zweck, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, verwenden, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung des Berechtigten der Informationen vor.

Lieferanten müssen die sensiblen, vertraulichen und unternehmenseigenen Informationen anderer, einschließlich personenbezogener Daten/Informationen, durch geeignete physische und elektronische Sicherheitsverfahren vor unbefugtem Zugriff, Zerstörung, Verwendung, Veränderung und Offenlegung schützen, einschließlich der Minimierung neu entstehender Risiken für Informationssysteme, durch die Umsetzung geeigneter IT-Cybersicherheitsprogramme.

Lieferanten müssen HENSOLDT jeden vermuteten oder tatsächlichen Datenschutz- oder Sicherheitsvorfall melden, der sich auf die Geschäftsbeziehung zu HENSOLDT auswirkt oder diese betrifft, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

VI.2 Geistiges Eigentum

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze über die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum beachten, einschließlich des Schutzes vor Veröffentlichung.

VI.3 Insiderhandel

Lieferanten und ihr Personal dürfen keine wesentlichen oder nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit HENSOLDT erfahren haben, in unzulässiger Weise als Grundlage für den eigenen Handel mit Aktien oder Wertpapieren eines Unternehmens verwenden oder dazu, um anderen einen solchen Handel zu ermöglichen.

VII. Zahlung von Steuern

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie alle geltenden Steuergesetze und -verordnungen in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und einen offenen und transparenten Umgang mit den Steuerbehörden anstreben. Unter keinen Umständen dürfen sich die Lieferanten an vorsätzlicher unzulässiger Steuervermeidung beteiligen oder eine solche im Interesse anderer ermöglichen.

Daher müssen die Lieferanten wirksame Kontrollen einrichten, um dem Risiko der Steuerhinterziehung oder dessen Ermöglichung entgegenzuwirken, und sie müssen angemessene Schulungen, Unterstützung und ein Verfahren zur Meldung von Verstößen anbieten, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter Kontrollmaßnahmen verstehen und wirksam umsetzen und etwaige Verdachtsfälle melden können.

VIII. Pünktliche Bezahlung von Lieferanten

Wir erwarten von den Lieferanten, dass ihr Zahlungsverhalten fair und angemessen ist und sie unbestrittene und gültige Rechnungen pünktlich und gemäß den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlen.

IX. Risikomanagement

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie ihre Risiken aktiv managen und diese nicht in unangemessener Weise an Subunternehmer oder Dritte abwälzen. Die Lieferanten sollten Informationen über relevante Risiken mitteilen, um zu gewährleisten, dass Risiken gemindert werden können.





X. Menschenrechte

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie bei ihren Geschäften und Tätigkeiten die Menschenrechte achten, indem sie ihre eigenen Mitarbeiter und die Mitarbeiter ihrer Lieferanten mit Würde behandeln und faire Beschäftigungsmodalitäten fördern. Dazu gehören faire und wettbewerbsfähige Löhne, das Verbot von Belästigung, Mobbing und Diskriminierung, das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Frondienst oder Knechtschaft sowie das Verbot des Menschenhandels egal zu welchem Zweck.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Risiken und tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen erkennen. Sie sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Risiko zu verringern und sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit nicht zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt, und um nachteilige Auswirkungen zu beheben, die direkt durch ihre Tätigkeit oder Geschäftsbeziehungen verursacht oder mitverursacht werden

X.1 Kinderarbeit

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass bei der Ausführung der Arbeiten keine unzulässige Kinderarbeit eingesetzt wird. Der Begriff "Kind" umfasst alle Personen unter dem gesetzlichen Beschäftigungsmindestalter, das in dem Land gilt, in welchem die Arbeit ausgeführt wird, und/oder unter dem von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Beschäftigungsmindestalter liegen, je nachdem, welches höher ist.

X.2 „Modern Slavery“, einschließlich Menschenhandel, Zwangsarbeit, Frondienst oder Knechtschaft

Lieferanten müssen jegliche Beteiligung an allen Formen der Sklaverei der Neuzeit, einschließlich Menschenhandel, Zwangsarbeit, Frondienst oder Knechtschaft, verhindern. Jede Arbeit soll für den Arbeitnehmer freiwillig sein.

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie allen Arbeitnehmern einen schriftlichen Vertrag in einer ihnen verständlichen Sprache aushändigen, in dem ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Sozialleistungen und andere Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen eindeutig festgelegt sind. Die Zulieferer sollen keine Ausweispapiere (Pässe oder Arbeitserlaubnisse) der Arbeitnehmer einbehalten, vernichten oder den Zugang zu solchen Dokumenten verweigern oder dies zur Einstellungsbedingung machen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Lieferanten dürfen von den Arbeitnehmern weder direkt noch indirekt Gebühren, Einstellungskosten oder Kauttionen als Voraussetzung für die Arbeit verlangen.

Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, ihr Arbeitsverhältnis nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden und den gesamten geschuldeten Lohn zu erhalten. Die Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, den Arbeitsplatz nach ihrer Schicht zu verlassen (siehe auch Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten).

X.3 Vielfalt und Integration

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie ein vielfältiges und integratives Arbeitsumfeld fördern, in dem die Mitarbeiter mit Respekt und Fairness behandelt werden.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Mitarbeitern und Bewerbern die gleichen Chancen auf einen Arbeitsplatz bieten, ohne sie zu diskriminieren, und dass sie alle geltenden Antidiskriminierungsgesetze und -vorschriften einhalten.

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Beschäftigung, einschließlich Einstellung, Bezahlung, Leistungen, Beförderung, Kündigung und Ruhestand, auf der Grundlage der Fähigkeiten und nicht auf der Grundlage persönlicher Merkmale (wie Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Religion, Gewerkschaftszugehörigkeit usw.) erfolgt.

X.4 Belästigung und Mobbing

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter ein Arbeitsumfeld vorfinden, das frei von physischer, psychischer, sexueller und verbaler Belästigung, Einschüchterung oder anderem missbräuchlichen Verhalten ist.

X.5 Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Lieferanten müssen Ihren Mitarbeitern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringen, insbesondere müssen alle gesetzlich geforderten Sozialabgaben (z. B. Beiträge zu Rentenkassen sowie Kranken-/Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) rechtzeitig und vollständig abgeführt werden. Zusätzlich zur Bezahlung der regulären Arbeitszeit müssen die Arbeitnehmer für Überstunden die gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge erhalten oder in Ländern, in denen es keine entsprechenden Gesetze gibt, mindestens den regulären Stundensatz. Die Lieferanten dürfen weder Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme noch andere Abzüge zulassen, die nicht durch die örtlichen Gesetze vorgesehen sind.

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern geregelte Arbeitszeiten, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten und Jahresurlaub mindestens in dem Maße gewähren, wie es die örtlichen Gesetze vorschreiben.

X.6 Gesundheit und Sicherheit

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie ein angemessenes Sicherheitsmanagementsystem einrichten, das Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens von Mitarbeitern, Auftragnehmern, Besuchern und anderen Personen, die von ihren Tätigkeiten betroffen sein können, umfasst. Dabei wird angestrebt, Todesfälle, arbeitsbedingte Verletzungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und die Exposition gegenüber Sicherheitsrisiken zu begrenzen.

Lieferanten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine hygienische Arbeitsumgebung zu schaffen, und müssen sicherstellen, dass die Leistung und Sicherheit der Mitarbeiter nicht durch Alkohol, kontrollierte Substanzen, legale und illegale Drogen beeinträchtigt wird.

X.7 Disziplinar- und Beschwerdemechanismus

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie über ein Mitarbeiter Disziplinarverfahren verfügen, um Anliegen hinsichtlich der Arbeit, des Verhaltens oder der Abwesenheit von Mitarbeitern anzusprechen.

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie über einen Beschwerdemechanismus verfügen, mit dem Mitarbeiter Probleme oder Anliegen am Arbeitsplatz ansprechen oder gegen eine Disziplinarentscheidung Einspruch erheben können.

XI. Umwelt

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Geschäfte so führen, dass sie die umweltbezogenen Risiken in ihren Betrieben, Produkten und in ihrer Lieferkette aktiv managen.

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie ein angemessenes Umweltmanagementsystem einrichten, das Richtlinien und Verfahren umfasst, die auf ein effektives Management ihrer Umweltschutzleistung abzielen, einschließlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten in ihrem Produktdesign oder ihre Dienstleistungen.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Effizienz ihres Energie- und Wasserverbrauchs sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen verbessern, gefährliche Abfälle minimieren, Waren in einer angemessenen Außenverpackung versenden, wiederverwendbare/recycelte Verpackungsmaterialien fördern und ihre Luftemissionen verantwortungsvoll handhaben.

Teil 2

HENSOLDT Grundsatzklärung und Erwartungen gemäß LkSG

I. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen an Lieferanten

Der Lieferant sichert zu, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von HENSOLDT, wie sie in der jeweils aktuellen Version der **HENSOLDT Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie** zum Ausdruck kommen (im Folgenden die „Erwartungen“), einzuhalten. Im Zweifelsfall haben die Erwartungen Vorrang vor Teil I dieses Kodex. Die **HENSOLDT Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie** ist unter www.hensoldt.net (**Suchfeld Stichwort: "Grundsatzklärung Menschenrechtstrategie"**) veröffentlicht, wird regelmäßig einer Prüfung unterzogen und bei einer wesentlichen Veränderung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risikolage aktualisiert. Auf Anfrage stellt HENSOLDT seinen Lieferanten jederzeit eine Kopie der Erwartungen zur Verfügung.

Der Lieferant hat seinerseits die Erwartungen entlang der einschlägigen Lieferkette angemessen vertraglich zu adressieren. Dies bedeutet, dass der Lieferant seine direkten Lieferanten vertraglich dazu verpflichtet, die Erwartungen oder aber zumindest Standards mit gleichwertigem Niveau einzuhalten und diese Verpflichtung wiederum an seine Lieferanten entlang der Lieferkette bis zum Ursprungshersteller/-lieferanten weiterzugeben.

Der Lieferant wird, wenn nötig mit Unterstützung von HENSOLDT, in seinem Unternehmen Schulungen und Weiterbildungsprogramme anbieten und durchführen, um die unternehmensinterne Durchsetzung der vorgenannten Zusicherungen des Lieferanten zu stärken.

II. Kontrollen und Zertifikate

Der Lieferant stimmt zu, dass HENSOLDT oder ein geeigneter Dritter in seinem Auftrag das Unternehmen des Lieferanten (einschließlich aller relevanten Produktionsstätten) kontrollieren können, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der vorstehenden Ziffer I. durch den Lieferanten zu überprüfen. Die Kontrollen kann HENSOLDT nach seinem billigen Ermessen risikobasiert oder bei Verdacht auf Verstöße durchführen, in jedem Fall aber, wenn HENSOLDT glaubhafte Informationen erhält, dass der Lieferant die vorstehende Ziffer I. nicht einhält. Der Lieferant wird in dem Maße kooperieren, wie es erforderlich ist, um die Einhaltung der Ziffer I. zu bestätigen. Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten ist bei einer Kontrolle in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Im Fall einer risikobasierten Kontrolle kann diese auch dadurch ersetzt werden, dass der Lieferant zur Überzeugung von HENSOLDT nachweist, dass er über eine geeignete Zertifizierung verfügt, die zumindest die Bereiche Menschenrechte und Umweltbelange abdeckt (z.B. gültiges und aktuelles ISO 37301 Zertifikat).

III. Verstoß gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen

Liegt ein Verstoß gegen die Erwartungen gemäß Ziffer I. im Verantwortungsbereich des Lieferanten vor, so hat der Lieferant diesen Verstoß unverzüglich abzustellen und zu unterlassen. Ist der Verstoß so beschaffen, dass er nicht unverzüglich behoben werden kann, oder findet der Verstoß in der Lieferkette des Lieferanten statt, so hat der Lieferant unverzüglich ein tragfähiges Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder zumindest Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Eignet sich der Verstoß in der Lieferkette des Lieferanten, dann muss der Lieferant zusätzlich dabei mitwirken, geeignete Präventionsmaßnahmen gegen den Verursacher (Unterlieferant auf jeder Stufe) zu verankern, wie z.B. die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung des Verursachers bei der Vorbeugung und Vermeidung von Risiken oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen der Lieferant beigetreten ist.

Die vorgenannten Maßnahmen sind als Mindestanforderungen zu verstehen und gelten zusätzlich zu allen Rechten, die HENSOLDT vertraglich oder nach geltendem Recht im Fall eines Verstoßes oder der Nichteinhaltung durch den Lieferanten zustehen.

Teil 3

Sonstige Pflichten der Lieferanten und Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Kodex

I. Informationspflichten

Jeder Lieferant hat HENSOLDT unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt oder hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass er selbst oder einer seiner Unterlieferanten in der Lieferkette gegen die Erwartungen (Teil 2), diesen Kodex oder seinen eigenen Verhaltenskodex verstößt (nachfolgend **"Zuwiderhandlung"** genannt). Diese Informationspflicht gilt insbesondere für den Fall, dass gegen den Lieferanten oder einen seiner Unterlieferanten behördliche Ermittlungen oder gerichtliche Verfahren eingeleitet werden und mindestens einer der Gründe dafür ist die Nichteinhaltung von Standards aus den Erwartungen oder diesem Kodex oder von Standards, die mit ihnen vergleichbar sind.

In diesem Zusammenhang möchte HENSOLDT auch auf die Beschwerdemöglichkeiten und das Beschwerdeverfahren hinweisen, die auf www.hensoldt.net beschrieben sind und jedem offen stehen (**Suchfeld** Stichwort: "OpenLine").

II. Lieferanten Selbstauskunft

Zu Bewertungszwecken ist HENSOLDT berechtigt, von Lieferanten das Ausfüllen einer geeigneten Lieferantenselbstauskunft (einschließlich der Aktualisierung einer bereits abgegebenen Selbstauskunft) zu verlangen. Der Lieferant wird dabei kooperieren und die dort verlangten Auskünfte geben, soweit es vernünftiger Weise erwartet werden darf.

HENSOLDT weist seine Lieferanten darauf hin, dass die Lieferantenselbstauskunft mit Verbundenen Unternehmen geteilt werden kann (z. B. wenn ein Lieferant mit mehr als einer HENSOLDT-Gesellschaft eine Geschäftsbeziehung hat oder aufbauen möchte).

III. Aussetzung und Beendigung von Verträgen

Im Falle einer Zuwiderhandlung ist HENSOLDT berechtigt, den/die betroffenen Vertrag/Verträge und die damit verbundenen Leistungen unverzüglich auszusetzen, bis die Zuwiderhandlung behoben oder auf andere Weise gelöst ist. HENSOLDT ist ferner berechtigt, alle betroffenen Verträge mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- der Fall der Zuwiderhandlung so beschaffen ist, dass er nicht nachgebessert oder gelöst werden kann,
- der Lieferant die Abhilfe verweigert oder keine Abhilfemaßnahmen ergreift oder die Zuwiderhandlung nicht innerhalb einer von HENSOLDT gesetzten angemessenen Frist beseitigt, oder
- es sich um eine wiederholte oder schwerwiegende Zuwiderhandlung handelt und HENSOLDT nicht zugemutet werden kann, den/die betroffenen Vertrag/Verträge fortzuführen.

Die vorgenannten Rechte gelten unbeschadet und zusätzlich zu allen Rechten, die HENSOLDT aufgrund einer Zuwiderhandlung des Lieferanten vertraglich oder nach geltendem Recht zustehen, insbesondere im Hinblick auf Schadensersatz- oder Freistellungsansprüche.

Weitere Informationen über das
Internationale Forum für ethisches
Verhalten in der Wirtschaft (IFBEC):
<https://ifbec.info/about/>

Urheberrechte an Bildern: Seite 1+22: adobe.stock/ASDF – Seite 2+3: adobe.stock/Flamingo Images – Seite 4 + 18: adobe.stock/fotomek – Seite 9:
adobe.stock/Artem – Seite 10: adobe.stock/NicoElNino – Seite 13: adobe.stock/365mm/Stocksy – Seite 14+15: adobe.stock/fizkes – Seite 20:
adobe.stock/DragonImages